

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

26.11.2020

Geschäftszeichen:

III 38-1.19.21-3/20

Nummer:

Z-19.21-2508

Geltungsdauer

vom: **26. November 2020**

bis: **26. November 2025**

Antragsteller:

N.V. PLASTIC COLOR S.A.

Puursesteenweg 363

2880 BORNEM

BELGIEN

Gegenstand dieses Bescheides:

Bauart zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und neun Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Diese allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Bauart zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen¹ Bauteilen mit

- speziellen Hohlwanddosen vom Typ Gerätedosen "JVK 49" (Ø 68 mm, Tiefe 49 mm),
- speziellen Hohlwanddosen vom Typ Geräte-Verbindungs-dosen "JVK 62" (Ø 68 mm, Tiefe 62 mm) sowie
- ggf. Deckeln vom Typ „Brandschutzdeckel JVK“.

Der Regelungsgegenstand wird im Folgenden Elektroinstallationsöffnungsverschluss genannt.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Diese allgemeine Bauartgenehmigung gilt nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Vorschriften für Elektroinstallationsöffnungsverschlüsse in folgenden feuerwiderstandsfähigen¹ Wänden im Innenbereich baulicher Anlagen, unter Berücksichtigung der Festlegungen in Abschnitt 2.1.2:

- Wände mit doppelter Beplankung der Feuerwiderstandsklasse F 90, F 60 oder F 30 nach DIN 4102-4², Tab. 10.2 oder Tab. 10.3 (s. Abschnitt 2.1.2 a), bzw.
- Wände mit doppelter Beplankung der Feuerwiderstandsklasse F 90, F 60 oder F 30 nach DIN 4102-2³, gemäß allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis oder allgemeiner Bauartgenehmigung (s. Abschnitt 2.1.2 b).

1.2.2 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichteten Elektroinstallationsöffnungsverschlüsse verhindern - bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2³ - den Durchtritt von Feuer und Rauch durch die verschlossene Elektroinstallationsöffnung - in Abhängigkeit des jeweiligen Anwendungsbereichs - über mindestens 30 bzw. 60 bzw. 90 Minuten.⁴

1.2.3 Die Wände nach Abschnitt 1.2.1 erfüllen in Verbindung mit den Elektroinstallationsöffnungsverschlüssen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung weiterhin die Anforderungen der jeweiligen Feuerwiderstandsklasse.

1.2.4 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestausführungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar.

Die Einhaltung der Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleibt unberührt.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erbracht.

1.2.5 Die Hohlwanddosen sind immer mit entsprechenden Elektroinstallationsgeräten (Schalter, Steckdose usw.) oder – sofern die Produkte unbelegt sind und als Verbindungs-dosen verwendet werden – mit Deckeln vom Typ "Brandschutzdeckel JVK" zu verwenden. In Abhän-

¹ Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2019/1; s. www.dibt.de

² DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

³ DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

⁴ Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Beurteilung des Elektroinstallationsverschlusses ebenfalls berücksichtigt.

gigkeit der Ausführung belegt/unbelegt sind folgende Anwendungen gemäß Tabelle 1 nachgewiesen:

Tabelle 1

Wand nach Abschnitt 2.1.2	Ausführung Elektroinstallationsöffnungsverschluss mit Gerätedosen/Geräte-Verbindungs-dosen
Feuerwiderstandsfähigkeit ≤ 90 Minuten	mit Elektroinstallationsgerät (Schalter, Steckdose usw.)
Feuerwiderstandsfähigkeit ≤ 60 Minuten	ohne Elektroinstallationsgerät, jedoch mit einem Deckel gemäß Abschnitt 2.1.1

2 Bestimmungen für Planung und Ausführung

2.1 Planung

2.1.1 Planung - Bestandteile der Bauart

2.1.1.1 Hohlwanddosen

Es sind mindestens normalentflammbare¹ spezielle Hohlwanddosen der Firma N.V. PLASTIC COLOR S.A., 2880 BORNEM, gemäß europäischer technischer Bewertung und den Anlagen 1 bis 3 in den Ausführungsvarianten

- Gerätedosen "JVK 49" mit der Leistungserklärung Nr. 13013001 vom 20.10.2020 und
- Geräte-Verbindungs-dosen "JVK 62" mit der Leistungserklärung Nr. 13013002 vom 20.10.2020

zu verwenden.

2.1.1.2 Deckel

Es sind mindestens normalentflammbare¹ spezielle Deckel "Brandschutzdeckel JVK", Art.-Nr. 938, der Firma N.V. PLASTIC COLOR S.A., 2880 BORNEM, gemäß Anlage 4 zu verwenden.

2.1.1.3 Befestigungsmittel und Verbindungsstutzen

Es sind folgende spezielle Befestigungsmittel und Verbindungsstutzen der Firma N.V. PLASTIC COLOR S.A., 2880 BORNEM, gemäß den Anlagen 5 bis 8 zu verwenden:

- spezielle Befestigungsmittel
 - Laschenschrauben $\varnothing 5,5 \times 41,5$ bzw. $44,5$ aus unlegiertem Baustahl (Halbteil-Nr. 78025-32A) und Befestigungslasche, Werkstoff DC 01 C390 nach DIN EN 10139⁵ (Halbteil-Nr. 78504-50A), gemäß den Anlagen 5 und 6
 - Geräteschrauben $\varnothing 3,2$, Senkkopfschraube aus unlegiertem Baustahl (Halbteil-Nr. 18017-45A) gemäß Anlage 7
- ggf. mindestens normalentflammbarer¹ Verbindungsstutzen $\varnothing 1,2$ mm, Art.-Nr. 9060-78, der Firma Kaiser GmbH & C.KG GmbH, 58579 Schalksmühle, gemäß Anlage 8.

2.1.2 Planung - Wände, in denen der Regelungsgegenstand nachgewiesen ist

Die Wände müssen wie folgt aufgebaut sein:

Ständer und/oder Riegel aus Stahlblechprofilen oder Holzprofilen mit Dämmung aus Mineralwolle⁶, die beidseitig

- a) mit jeweils zwei $\geq 12,5$ mm dicken nichtbrennbaren¹ Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 4102-4², Tab. 10.2 bzw. Tab. 10.3, beplankt sein müssen. Der Aufbau muss im

⁵ DIN EN 10139:2016-06 Kaltband ohne Überzug aus weichen Stählen zum Kaltumformen - Technische Lieferbedingungen

⁶ Im Bauartgenehmigungsverfahren wurden die Regelungsgegenstände mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt > 1000 °C, Rohdichte ≥ 40 kg/m³

Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4², Abschnitt 10.2, für Wände der Feuerwiderstandsklassen F30, F 60 oder F 90, entsprechen,

oder

- b) mit jeweils zwei $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren¹ gips- oder zementgebundenen Bauplatten⁷ mit geschlossener Oberfläche beplankt sein muss. Die Feuerwiderstandsklasse F 30, F 60 oder F 90 nach DIN 4102-2³ muss jeweils durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine allgemeine Bauartgenehmigung nachgewiesen sein.

Die Dämmung muss mindestens in dem Feld, in dem der Elektroinstallationsöffnungsverschluss angeordnet ist, hohlraumfüllend sein.

Die bauordnungsrechtlichen Vorschriften sind jeweils zu beachten.

Die Dicke der Wand muss in Abhängigkeit der Anordnung der Gerätedose/Geräte-Verbindungsdose mindestens den Angaben der Tabelle 2 entsprechen.

Tabelle 2

Elektroinstallationsöffnungsverschluss ausgeführt mit	Anordnung der Hohlwanddose	Dicke der Wand [mm]
Gerätedose "HWD 68"	einseitig oder gegenüberliegend	≥ 100
Geräte-Verbindungsdose "HWD 68"	einseitig	≥ 100
	gegenüberliegend	≥ 125

2.1.3 Planung - Elektroinstallationsöffnungsverschluss

Die Regelungsgegenstände sind nachgewiesen für folgende Anordnungen und Abschlüsse:

- entsprechend den Installationszonen nach DIN 18015⁸, einseitig oder auch beidseitig der Wand (gegenüberliegend) angeordnet
- einzeln oder in sog. Mehrfachkombinationen – d. h. jeweils maximal fünf Hohlwand Dosen neben- oder übereinander angeordnet -, jedoch mehrfach nur bei Ausführung mit einem Elektroinstallationsgerät (Schalter, Steckdose usw.) (s. Anlage 9)
- vertikale Mehrfachkombination nur bis zu mittleren Installationszone ZW-m gemäß DIN 18015-3⁸
- Ausführung der Geräte-Verbindungs Dosen "JVK 49" und Gerätedosen "JVK 62" mit jeweils maximal sechs Kabelanschlüssen (Kabeldurchmesser ≤ 15 mm) sowie einem zusätzlichen Freiraum zur Aufnahme von Verbindungsstutzen, so dass eine voll isolierte Durchverdrahtung untereinander möglich ist.

2.2 Ausführung

2.2.1 Montageanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung muss jeder bauausführenden Firma von Elektroinstallationsöffnungsverschlüssen eine Montageanleitung zur Verfügung stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Arbeitsgänge zum fachgerechten Herstellen passgenauer Elektroinstallationsöffnungen
- Beschreibung bzw. Darstellung der fachgerechten passgenauen Ausführung des Regelungsgegenstands – einschließlich der sog. Mehrfachanordnung - und der passgenauen Ausführung der Kabeleinführungen (Zugentlastung), einschließlich Angaben zu den zu

⁷ Im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren wurden die Regelungsgegenstände mit Bauplatten nachgewiesen, die folgende Kennwerte aufwiesen: nichtbrennbar, Rohdichte ≥ 800 kg/m³.

⁸ DIN 18015:2016-09 Elektrische Anlagen in Wohngebäuden – Teil 3: Leitungsführung und Anordnung der Betriebsmittel

verwendenden Werkzeugen

- Maßangaben zu den Produkten, Angaben zu den zulässigen Belegungen und zum Einbau der Elektroinstallationsgeräte einschließlich Angaben zur Verwendung der Deckel und Verbindungsstutzen
- Angaben zur Befestigung
- Beschreibung bzw. Darstellung der maßgeblichen Ausführungsbestimmungen unter Berücksichtigung der für die Wände geltenden Bestimmungen
- detaillierte Beschreibung der Belegungsänderung (Änderung der Elektroinstallationsgeräte)
- Angaben zur Nutzung/Wartung

2.2.2 Allgemeines

Sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Montageanleitung.

Vor der Ausführung des Elektroinstallationsöffnungsverschlusses ist zu kontrollieren, ob die Anordnung und der Aufbau der Bauteile den Bestimmungen der Abschnitte 1 und 2 entsprechen. Die Ausführung muss unter Berücksichtigung der Anordnung der Profile der Wand erfolgen.

Der Durchmesser der Elektroinstallationsöffnung (Fräßloch), in der der Regelungsgegenstand ausgeführt wird, muss passgenau sein und 68 mm betragen.

2.2.3 Ausführung der Elektroinstallationsöffnungsverschlüsse

Die Regelungsgegenstände müssen bauteilbündig ausgeführt werden.

Für die Ausführung von Mehrfachkombinationen gemäß Abschnitt 2.1.3 gelten zusätzliche Anforderungen hinsichtlich der Anpassung, die der Montageanleitung zu entnehmen sind.

Die Elektroinstallationsgeräte sind in die Gerätedosen einzusetzen, der Regelungsgegenstand ist ggf. mit Deckel auszuführen.

Die Regelungsgegenstände sind mit folgendem Abstand zur Unterkonstruktion auszuführen:

- ≥ 30 mm in Wänden mit Stahlunterkonstruktion
- ≥ 100 mm in Wänden mit Holzunterkonstruktion

Die Ausführung muss gemäß Anlage 9 erfolgen.

2.3 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die den Regelungsgegenstand/die Regelungsgegenstände errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO⁹).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-19.21-2508
- Bauart zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Die Brandschutzwirkung der Elektroinstallationsöffnungsverschlüsse ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

Der Betreiber ist vom Errichter darauf hinzuweisen (z. B. durch Übergabe der allgemeinen Bauartgenehmigung und der Montageanleitung).

Bei Belegungsänderung der Produkte ist darauf zu achten, dass die Produkte nicht beschädigt werden.

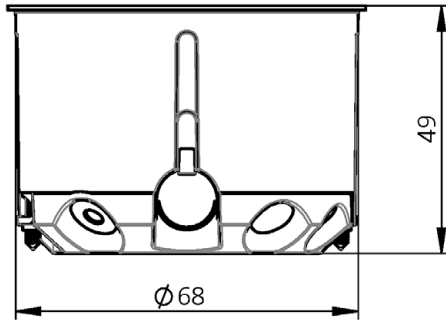
Nach erfolgter Belegungsänderung ist unter Berücksichtigung der Abschnitte 1 und 2 der bestimmungsgemäße Zustand des Elektroinstallationsöffnungsverschlusses wieder herzustellen.

Heidrun Bombach
Referatsleiterin

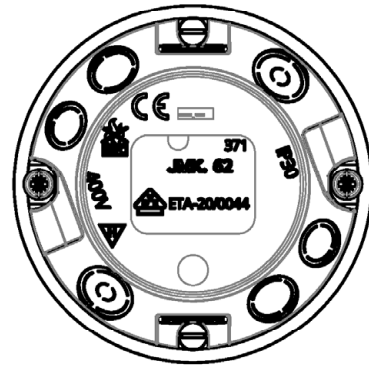
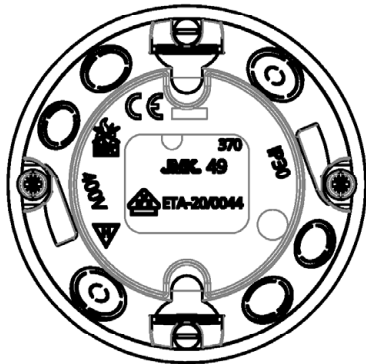
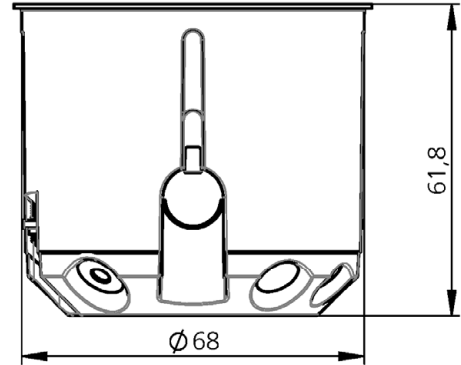
Beglaubigt

Geräte-/ Verbindungsboxen

JVK 49



JVK 62

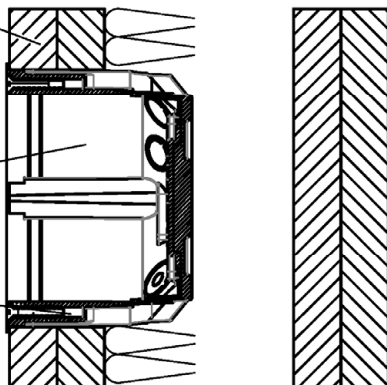


Beispiel Elektroinstallationsöffnung

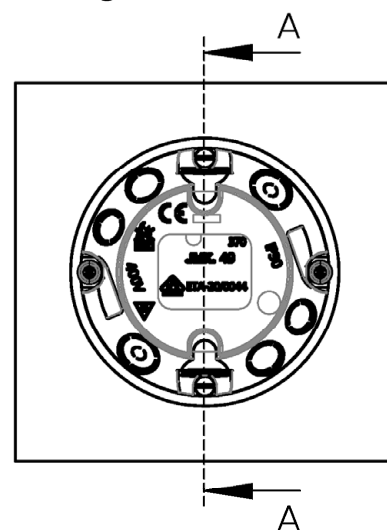
Wand nach
Abschnitt 2.1.2

Produkt
"JVK 49/62" nach
Abschnitt 2.1.1

Spezielle
Befestigungsmittel
nach Abschnitt
2.1.1



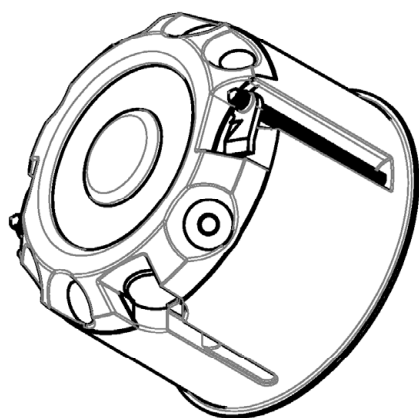
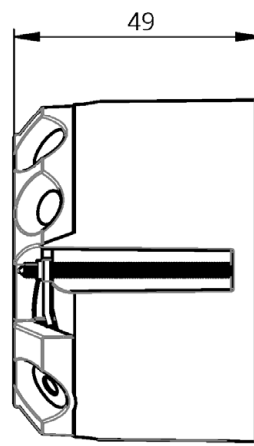
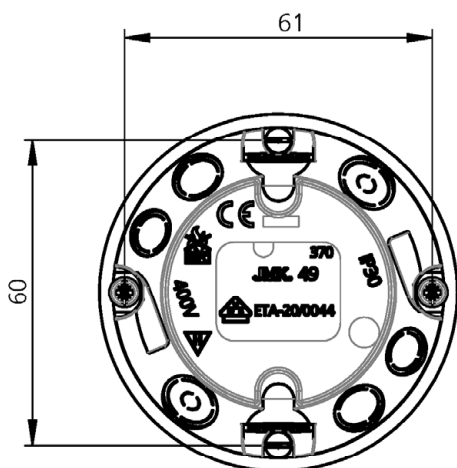
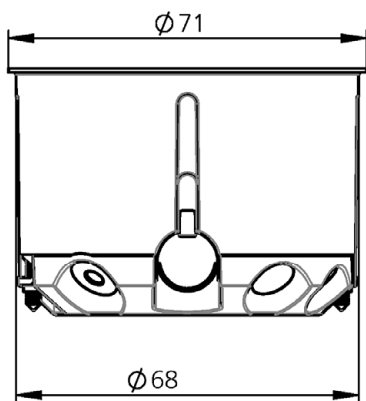
SCHNITT A-A



Bauart zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen
 in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen
 Übersicht der zu verwendenden Produkte und Beispiel
 Elektroinstallationsöffnungsverschluss

Anlage 1

- Kombinationsabstand 71mm
- max. 4 Kabelbelegung
- alle Kabelsorten bis \varnothing 15,0mm zulässig
- Einführung der Kabel nur an den gekennzeichneten Einführungen



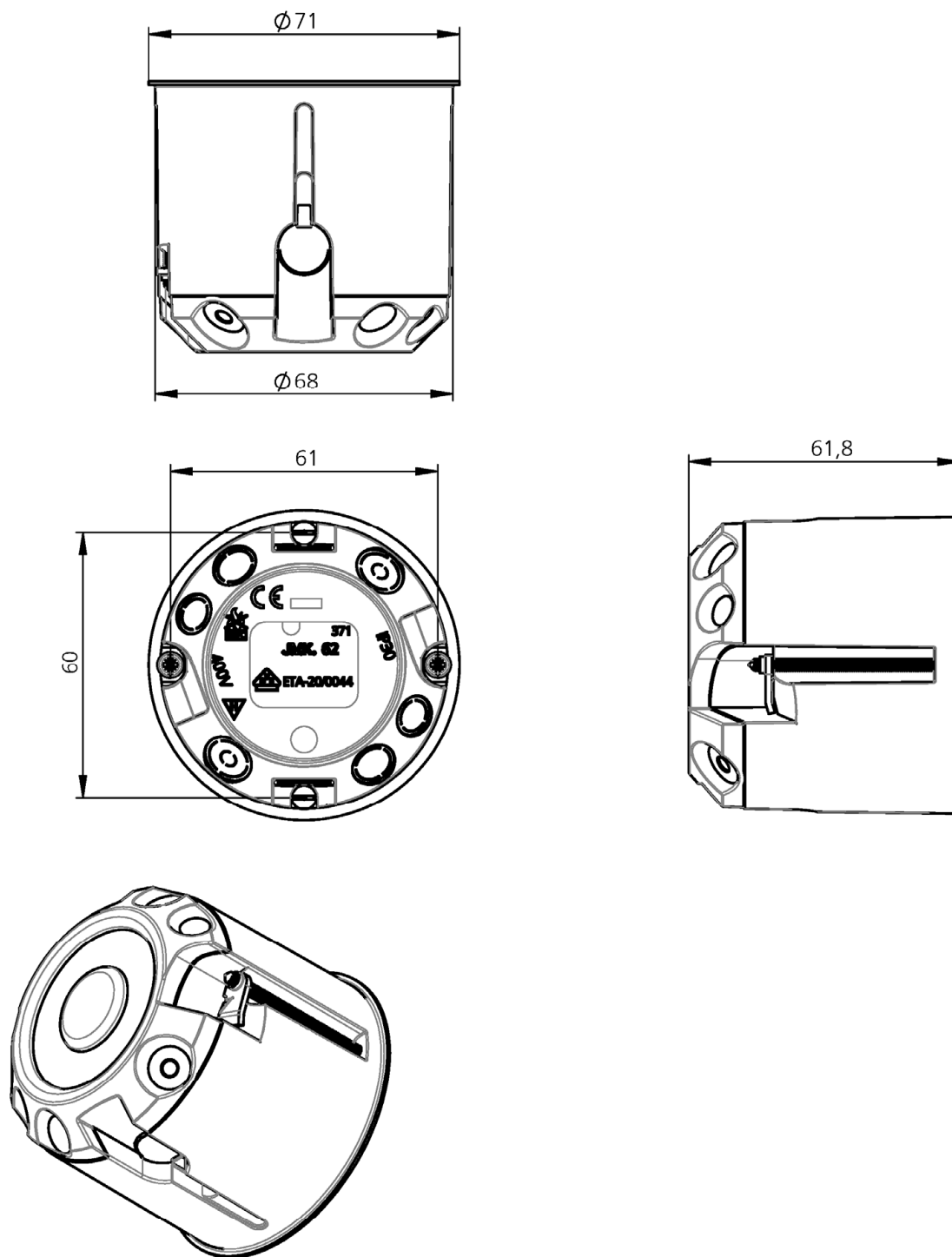
Alle Maße in mm

Bauart zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen
 in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Gerätedose JVK 49
 Artikel-Nr. 370

Anlage 2

- Kombinationsabstand 71mm
- max. 4 Kabelbelegung
- alle Kabelsorten bis $\varnothing 15,0\text{mm}$ zulässig
- Einführung der Kabel nur an den gekennzeichneten Einführungen

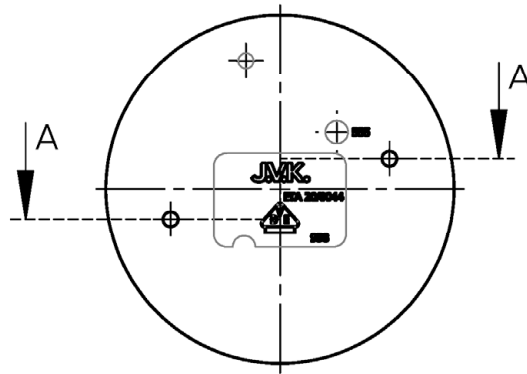


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.21-2508

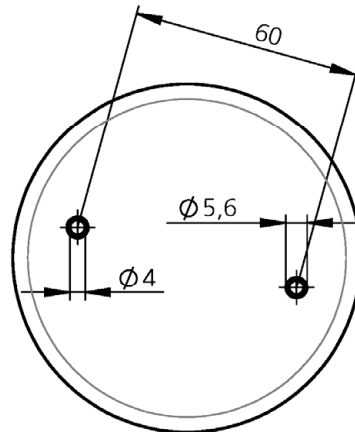
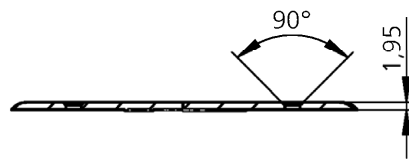
Bauart zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen
in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Geräteverbindungsdose JVK 62
Artikel-Nr. 371

Anlage 3



SCHNITT A-A

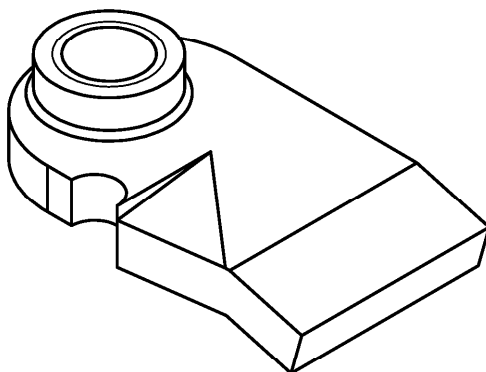
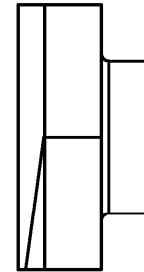
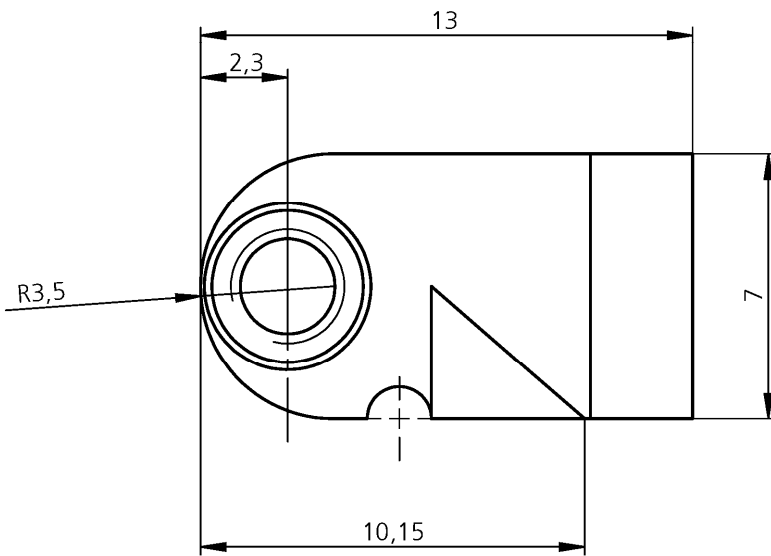
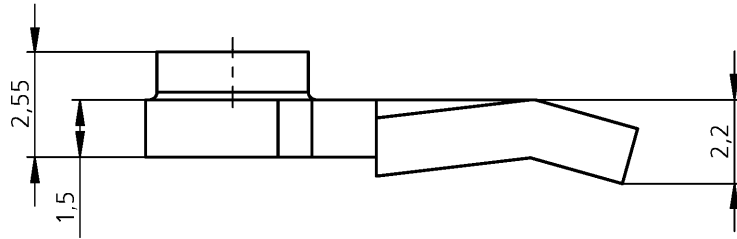


Maße in mm

Bauart zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen
 in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

"Brandschutzdeckel JVK Artikel-Nr. 938"

Anlage 4

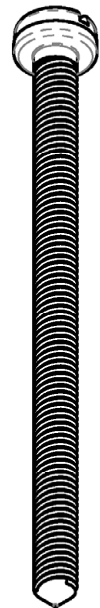
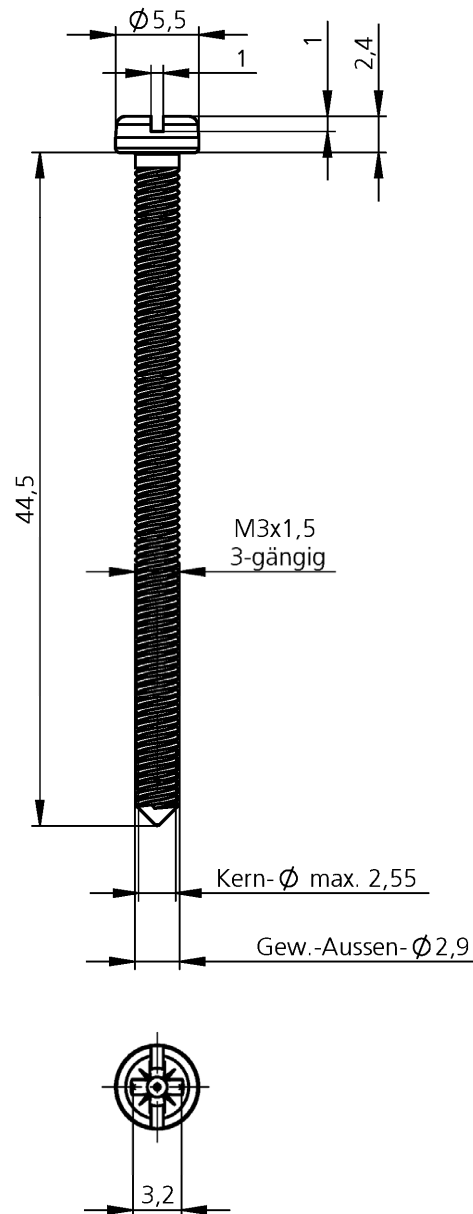


Halbteil-Nr. 78504-50A

Bauart zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen
in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Befestigungsglasche für JVK Geräte-/ Geräteverbindungsdose

Anlage 5

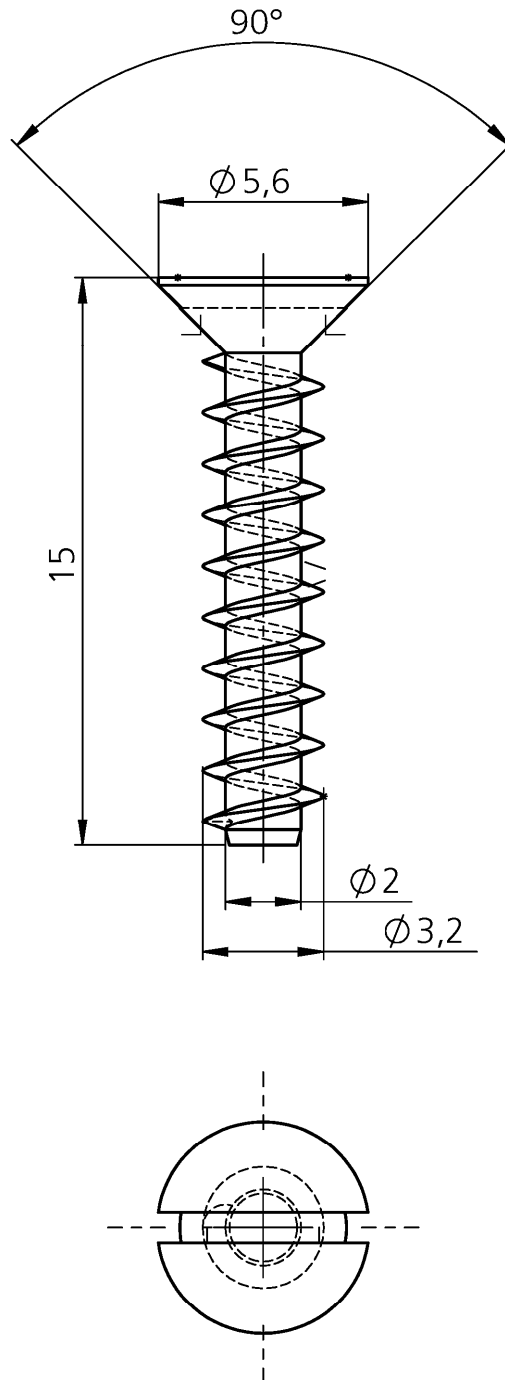


Halbteil-Nr. 78025-32A

Bauart zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen
in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Laschenschraube für JVK Geräte-/Geräteverbindungsdose

Anlage 6

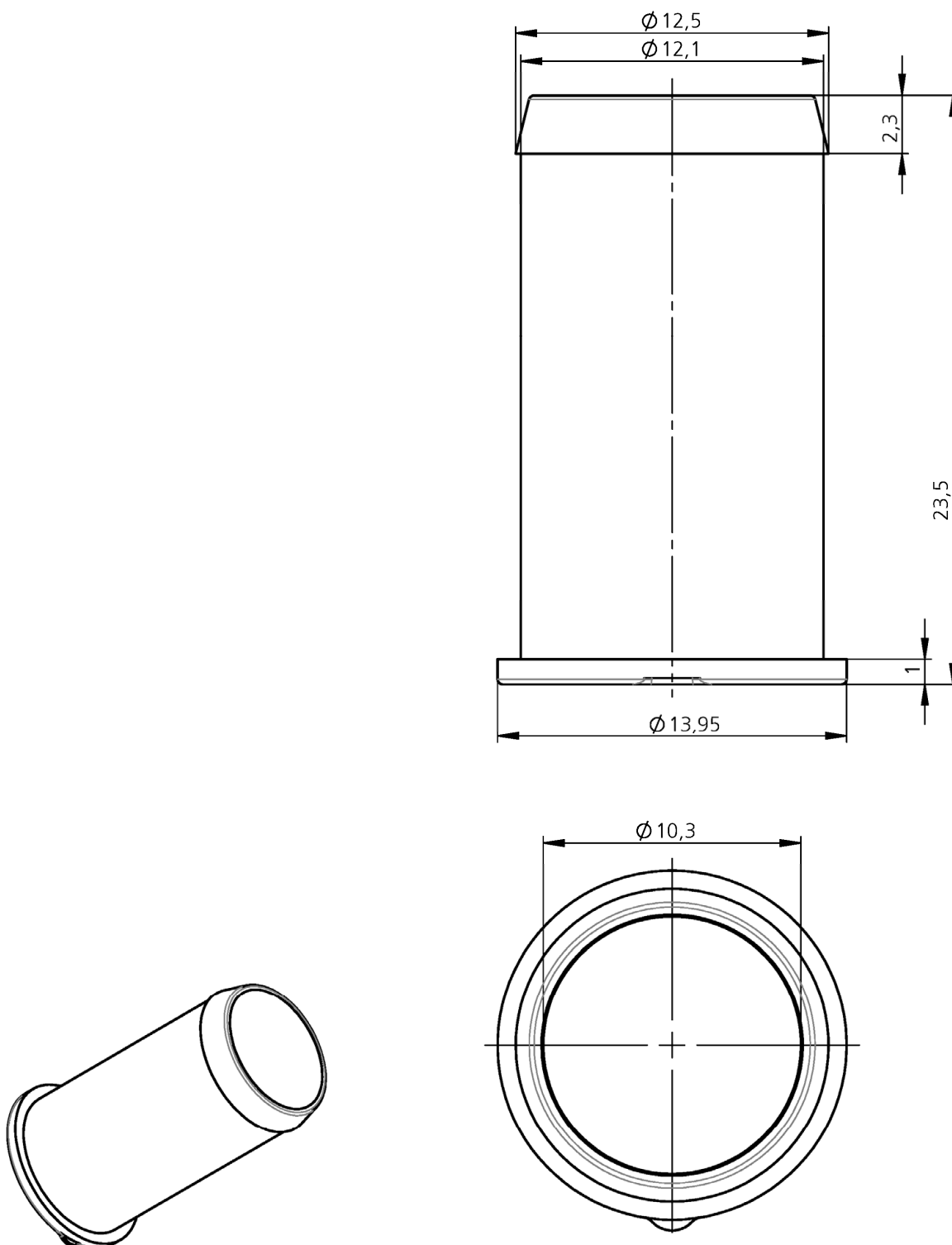


Halbteil Nr.	Länge
78017-45A	15

Bauart zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen
in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Geräteschraube $\varnothing 3,2$ mm für JVK Geräte-/ Geräteverbindungsdose

Anlage 7



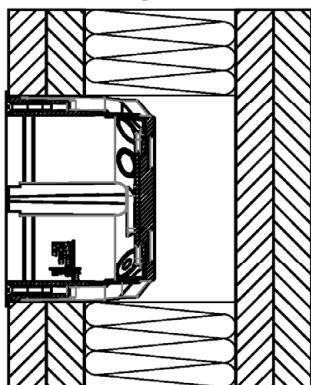
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.21-2508

Bauart zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen
in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

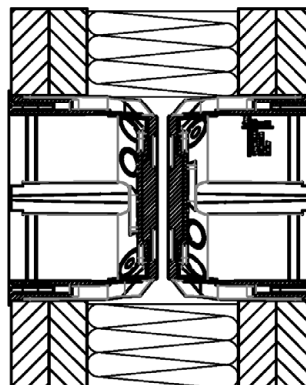
Verbindungsstutzen 9060-JVK für JVK Geräte-/ Geräteverbindungsdose

Anlage 8

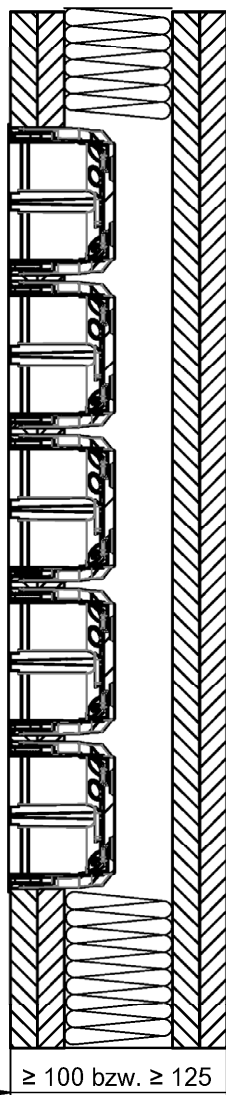
Einseitiger Einbau



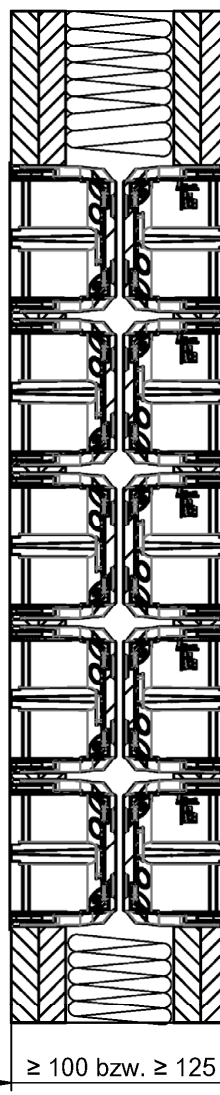
Beidseitiger Einbau



Einseitiger Einbau
 Mehrfachanordnung



Beidseitiger Einbau
 Mehrfachanordnung



maximal
 5 Stück neben-
 oder übereinander

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.21-2508

Bauart zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen
 in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Ausführungsvarianten für Elektroinstallationsverschlüsse in Trennwänden gemäß
 Abschnitt 2.1.2

Anlage 9